

# Schulprogramm und Interne Evaluation

Im Schulprogramm sollen die schulspezifischen Grundsätze und Leitideen festgelegt und die Ziele der Schule beschrieben werden. Mit dem Schulprogramm steuert die Schule ihre Qualitätsentwicklung.

Verantwortlich für Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung ist der Schulleiter/die Schulleiterin, der/die zur Koordinierung der Schulprogrammentwicklung nach Anhörung der Gesamt- und der Schulkonferenz eine Steuergruppe einrichten kann.

Vorschläge für Schulprogramm und interne Evaluation werden in der Gesamtkonferenz mit einfacher Mehrheit beschlossen und in die Schulkonferenz eingebracht. Dort werden dann sowohl das Schul- als auch das Evaluationsprogramm mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

Das Spektrum an Schulprogrammen ist breit; es geht von Schulen, die nach gründlicher Arbeit ein sorgfältiges und in den Zielen realistisches Programm vorgelegt haben, bis zu Schulen, die eher mit „Textbausteinen“ gearbeitet haben. An nahezu allen Schulen wurden Steuergruppen eingerichtet; an vielen Schulen zahlreiche weitere Arbeitsgruppen bis hin zur Einbeziehung des gesamten Kollegiums. Problematisch ist es, wenn Schulleitungen das Programm nahezu im Alleingang erarbeiten. In diesen Fällen ist es nicht verwunderlich, wenn das Kollegium pädagogisch nicht „mitzieht“.

Für die Qualitätsentwicklung einer Schule ist es eine notwendige Voraussetzung, dass sich das Kollegium Gedanken über Ziele und Schwerpunkte der pädagogischen Arbeit macht. Wenn man diese Arbeit ernst nimmt und nicht lediglich eine Hochglanzbroschüre mit schönen Sprechblasen herstellen will, dann kostet dieser Prozess Zeit und braucht Ressourcen. Es ist dringend erforderlich, dass bei ständig zunehmender Arbeitsbelastung den Kolleginnen und Kollegen, die diese Arbeit auf sich nehmen (denn die pädagogische Arbeit muss evaluiert und das Schulprogramm stetig weiter entwickelt werden), Entlastung gewährt wird. Zum Nulltarif ist eine Qualitätsverbesserung nicht zu haben.

Das Schulgesetz schickt die Schulen auf einen anspruchsvollen Weg. Schulleitungen, Kollegien und Schulaufsicht müssen darauf achten,

- dass das Schulprogramm tatsächlich zur Verbesserung der pädagogischen Praxis beiträgt,
- dass Freiräume sinnvoll genutzt werden,
- dass das Schulprogramm gründlich diskutiert, von dem Kollegium getragen und weiterentwickelt wird,
- dass es damit auch zur Verbesserung der Arbeitssituation führt,
- und dass eine qualifizierte und hilfreiche Evaluation stattfindet.

Wer sich als Kollegium auf den Weg macht, muss ausgeruht sein und braucht feste Schuhe und einen Rucksack voll Proviant. Der Proviant aber wird von der Senatsverwaltung für Bildung bisher nicht mitgegeben.

Die AV Schulprogramm und Erläuterungen dazu: [www.berlin.de/sen/bildung/schulqualitaet](http://www.berlin.de/sen/bildung/schulqualitaet)

# Schulgesetz für das Land Berlin

vom 26.01.2004, zuletzt geändert am 19.6.2012

## § 8 - Schulprogramm

(1) Jede Schule gibt sich ein Schulprogramm. In dem Schulprogramm legt die einzelne Schule dar, wie sie den Bildungs- und Erziehungsauftrag und die Grundsätze seiner Verwirklichung ausfüllt. Dabei soll sie den besonderen Voraussetzungen ihrer Schülerinnen und Schüler sowie den besonderen Merkmalen der Schule und ihres regionalen Umfelds in angemessener Weise inhaltlich und unterrichtsorganisatorischer Rechnung tragen. Das Schulprogramm muss Auskunft geben, welche Entwicklungsziele und Leitideen die Planungen der pädagogischen Arbeiten und Aktivitäten der Schule bestimmen, und muss die Handlungen der in der Schule tätigen Personen koordinieren.

(2) Die Schule legt im Schulprogramm insbesondere fest:

1. ihre besonderen pädagogischen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen in Unterricht, Erziehung, Beratung und Betreuung einschließlich des schulischen Ganztagskonzepts sowie die Form der Leistungsbeurteilung und die Formen der Leistungsdifferenzierung,
2. ihre Umsetzung der Rahmenlehrplanvorgaben in ein schuleigenes pädagogisches Handlungskonzept,
3. die Ausgestaltung der pädagogischen Schwerpunkte und besonderen Organisationsformen durch die Stundentafel (§ 14 Abs. 4),
4. die Evaluationskriterien, mit denen sie die Qualität ihrer Arbeit beurteilt und die Annäherung an die gesetzten und vereinbarten Ziele misst,
5. die Ziele und besonderen Formen der Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten hinsichtlich der Ausübung der gemeinsamen Verantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder,
6. die Ziele, Inhalte und Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit mit außerschulischen Kooperationspartnern,
7. die Kooperationsformen der Lehrkräfte und der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
8. den Beratungs- und Fortbildungsbedarf sowie die erforderlichen Maßnahmen zur Organisationsentwicklung und zur Personalentwicklung,
9. die finanzielle Absicherung der besonderen pädagogischen Schwerpunkte und Aktivitäten durch das Schulbudget.

(3) Die Schule soll bei der Entwicklung ihres Programms die Unterstützung des Landesinstituts für Schule und Medien Berlin-Brandenburg (§ 108) in Anspruch nehmen. Sie ist verpflichtet, ihr Schulprogramm den Schulen und Einrichtungen der Jugendhilfe, mit denen sie zusammenarbeitet, zur Kenntnis zu bringen und mit ihnen die pädagogischen Ziele und Grundsätze des Schulprogramms abzustimmen.

(4) Das Schulprogramm bedarf der Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Schulprogramm

1. gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstößt,
2. nicht mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule vereinbar ist oder
3. die Gleichwertigkeit des schulischen Angebots in den Bereichen des Unterrichts, der Betreuung und Erziehung nicht gewährleistet, insbesondere die nach den Anforderungen der Bildungsgänge notwendigen Standards nicht sichergestellt werden können.

Außert sich die Schulaufsichtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten nach Vorlage des Schulprogramms, so gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Die Schule überprüft in regelmäßigen Abständen, spätestens nach drei Jahren, den Erfolg ihrer pädago-

gischen Arbeit gemäß § 9 Abs. 2. Die Ergebnisse der internen Evaluation sind bei der Fortschreibung des Schulprogramms zu berücksichtigen.

## § 9 Qualitätssicherung und Evaluation

(2) Die interne Evaluation obliegt der einzelnen Schule und wird von Personen vorgenommen, die der Schule angehören. Bei der Konzeption, Durchführung und Auswertung kann sich die Schule Dritter bedienen. Für die Bereiche und Gegenstände der internen Evaluation sind von der Schule Evaluationskriterien und Qualitätsmerkmale zu entwickeln und anzuwenden. Die Schulkonferenz beschließt auf Vorschlag der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte ein Evaluationsprogramm für die Schule. Die Verantwortung für die interne Evaluation hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Schule legt der Schulkonferenz und der Schulaufsichtsbehörde einen schriftlichen Evaluationsbericht vor. (...)

## § 69 Stellung und Aufgaben des Schulleiters oder der Schulleiterin

- (2) Aufgabe der Schulleiterin oder des Schulleiters ist es, insbesondere (...)
2. für die Entwicklung, Fortschreibung und Umsetzung des Schulprogramms und für die Qualitätssicherung und interne Evaluation der schulischen Arbeit zu sorgen sowie der Schulkonferenz und der Gesamtkonferenz der Lehrkräfte jährlich einen Bericht über die Entwicklung der Schule vorzulegen, (...)

## § 76 Entscheidungs- und Anhörungsrechte

(der Schulkonferenz)

- (1) Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder über (...)
2. das Schulprogramm und sich daraus ergebende Grundsätze für die Organisation von Schule und Unterricht (§ 8), (...)
5. das Evaluationsprogramm der Schule (§ 9 Abs. 2), (...)

## § 79 Gesamtkonferenz der Lehrkräfte

- (3) Die Gesamtkonferenz der Lehrkräfte entscheidet im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften (...) mit einfacher Mehrheit insbesondere über
1. Vorschläge für das Schulprogramm sowie die fachliche und pädagogische Entwicklung und innere Organisation der Schule, (...)
5. die Qualitätsstandards von verbindlichen grundsätzlichen Unterrichtsinhalten im Rahmen der schulischen Selbstgestaltungsmöglichkeiten sowie die Instrumente zur Evaluation und Sicherung der Qualität ihrer fachlichen und pädagogischen Arbeit, (...)

## Ausführungsvorschriften zur Erstellung der Schulprogramme und zur internen Evaluation (AV Schulprogramm)

vom 11. Juni 2008 zuletzt geändert am 9.8.2011

### 1 Grundsätze und Ziele

(1) Das Schulprogramm ist das zentrale Konzept jeder Schule zur Qualitätsentwicklung. Im Schulprogramm werden die schulspezifischen Grundsätze festgelegt und die Entwicklungsziele einschließlich der entsprechenden Planungsschritte beschrieben.

(2) Das Schulprogramm soll in Konkretisierung von § 8 Abs. 2 des Schulgesetzes insbesondere Aussagen zu folgenden Punkten enthalten:

- a) schulspezifische Rahmenbedingungen,
- b) Bestandsanalyse der Qualität der schulischen, insbesondere der unterrichtlichen Prozesse,
- c) pädagogische Leitideen der Schule/Leitbild,

d) Ziele der Entwicklungsvorhaben in den Bereichen Unterrichtsentwicklung, Organisationsentwicklung, Personalentwicklung, Erziehung und Schulleben,

e) Zeit- und Maßnahmeplanung für die Realisierung der Entwicklungsvorhaben,

f) pädagogische und organisatorische Schwerpunktssetzungen,

g) Gegenstände, Ziele, Kriterien, Qualitätsindikatoren und Verfahren der internen Evaluation.

(3) Das Schulprogramm enthält Aussagen zur internen Evaluation. Die interne Evaluation diagnostiziert schulische Stärken und Schwächen. Die Erreichung der Ziele und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen werden überprüft.

## 2 Genehmigung und Fortschreibung des Schulprogramms

(1) Die Genehmigung des Schulprogramms wird von der für die jeweilige Schule zuständigen Schulaufsicht erteilt. Kann die Schulaufsicht das Schulprogramm nach Prüfung auf der Grundlage der in § 8 Abs. 4 des Schulgesetzes genannten Kriterien nicht genehmigen, vereinbart sie mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter die erforderlichen Änderungen.

(2) Das Schulprogramm ist fortzuschreiben. Die Fortschreibung basiert auf den Ergebnissen der internen und externen Evaluation. Die zuständige Schulaufsicht und die einzelne Schule vereinbaren den Termin zur Vorlage des fortgeschriebenen Schulprogramms, das zu genehmigen ist.

(3) Das genehmigte Schulprogramm wird von der Schule in geeigneter Weise der schulischen Öffentlichkeit bekannt gegeben; es ist allen Interessierten auf Wunsch zugänglich zu machen.

## 3 Interne Evaluation

(1) Jede Schule überprüft anhand der im Schulprogramm formulierten Qualitätsindikatoren in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer pädagogischen Arbeit durch Evaluation.

(2) Der Evaluationsbericht enthält insbesondere

- a) Angaben zu den Methoden, Instrumenten und Ergebnissen der internen Evaluation,
- b) Darstellung und Auswertung der schulbezogenen Statistiken, vor allem über die Schülerzahlentwicklung, Abgänger, Wiederholer, Überspringer und Abschlüsse,
- c) Darstellung und Auswertung der Ergebnisse von Prüfungen, schul- und schulartübergreifenden Schulleistungsvergleichen, Schulleistungstests, Orientierungs- und Parallelarbeiten, Lernausgangslagenuntersuchungen u. Ä.,
- d) Analyse der Evaluationsergebnisse und Darstellung der Konsequenzen für die Fortschreibung des Schulprogramms.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter legt der Schulkonferenz und der zuständigen Schulaufsicht einen schriftlichen Evaluationsbericht vor. Der erstmalige Termin für die Vorlage eines Evaluationsberichts ist spätestens der 1. März 2009. Die Vorlage der folgenden Evaluationsberichte erfolgt spätestens nach jeweils drei Jahren (spätestens bis zum 1.3.2014).

(4) Die zuständige Schulaufsicht führt mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter, gegebenenfalls der Steuergruppe sowie den Evaluationsberaterinnen oder -beratern Gespräche zur internen Evaluation, in denen konkrete Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung der schulischen Arbeit vereinbart werden.

(5) Bis zu einem von der Schulaufsichtsbehörde festgelegten Termin erarbeitet die zuständige Schulaufsicht auf der Grundlage der einzelnen schulischen Evaluationsberichte einen regionalen Gesamtbericht zur Evaluation in den Schulen ihres Aufsichtsbezirks, der insbesondere die Auswertungsergebnisse und die vereinbarten Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung beinhaltet. Für die beruflichen und die übrigen zentralverwalteten Schulen wird je ein Gesamtbericht erstellt.